

sich haben und mindestens eine Meisterprüfung in ihrem Gewerbe bestanden, ferner einen Nachweis außergewöhnlicher Berufstüchtigkeit beibringen können, ferner Gewähr dafür bieten, als Gewerbelehrer geeignet zu sein und Erfrießliches darin zu leisten. *Wieviel erfüllen nun diese Bedingungen?* Sicher eine ganz ansehnliche Zahl von Fachleuten. Ich rufe nun alle die Kollegen auf, die gleiches wie ich vorhaben, also Gewerbelehrer werden wollen, ihre Adresse dem Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5, mitteilen zu wollen, um geschlossen Einspruch gegen die widerrechtliche Auslegung des § 5 beim Sächsischen Wirtschaftsministerium zu erheben. Der Einfluß der Berufsschullehrerschaft ist bei den Regierungsstellen schon so festhaft, daß man einfach die aus der Praxis sich Meldenden von der Gewerbelehrerprüfung ausschließt, ohne eine Begründung dafür zu haben. Wir haben wohl eine Berechtigung, als Lehrer an Fach- und Fortbildungsschulen tätig zu sein, denn nur unter erfolgreicher Anleitung eines Fachmannes werden

wir einen brauchbaren, beruflichen Nachwuchs heranbilden. Die zur Gewerbelehrerprüfung notwendigen allgemeinen Wissenschaften, wie Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Erziehungslehre, Berufsschulkunde usw. reifen im Selbststudium ebenso heran wie auf der Schulbank einer Hochschule oder andern Lehranstalt, vorausgesetzt, daß die Materie dieser Fächer von dem Lernenden auch ernst genommen wird, und das ist im Selbstinteresse wohl eher der Fall als bei dem mechanischen Abhören von Hochschulvorträgen. Diese Mär von der Allgemeinbildung braucht man nicht aufzutischen, denn wir haben auch unter den Handwerkern gar sehr in Allgemeinwissenschaft Gebildete. Darum Kollegen, nehmt den hier oftgenannten § 5 für euch in Anspruch. Es ist nicht mehr als billig, davon in weitestem Maße Gebrauch zu machen, gibt er uns doch Gelegenheit, das gesteckte Ziel auch ohne das vielgepriesene Schulmäßige des Abiturs oder des Hochschulstudiums zu erreichen. Noch ist es Zeit und dieser § 5 noch in Kraft.

GEWERBELEHRER-VERORDNUNG

VERORDNUNG DES SÄCHSISCHEN WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS VOM 8. APRIL 1922

§ 1. *Prüfungsamt.* 1. Das Prüfungsamt für die staatliche Prüfung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen, das seinen Sitz in Dresden hat, besteht aus drei Mitgliedern. Zwei davon werden vom Wirtschaftsministerium und eins wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, auf je fünf Jahre, ernannt. 2. Das Wirtschaftsministerium bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsamtes und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den Stellvertreter des Vorsitzenden. 3. Das Prüfungsamt hat alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Geschäfte zu erledigen und hat Anregungen für die Schaffung und den Ausbau der Bildungsstätten der Gewerbelehrer und -lehrerinnen, sowie für die Aufstellung von »Richtlinien für Ausbildung und Prüfung« für die einzelnen Fachrichtungen (§ 8) zu geben.

§ 2. *Prüfungsausschüsse.* 1. Die Prüfungen werden durch Prüfungsausschüsse abgenommen, die nach der Fachrichtung der Prüflinge (§ 8) und nach den Teilgebieten, die sie gewählt haben (§ 8 und 9), zusammengesetzt sind. In jedem Ausschuß ist ein Mitglied des Prüfungsamtes der Vorsitzende und eins der stellvertretende Vorsitzende. Die Verteilung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes in den einzelnen Prüfungsausschüssen hat das Prüfungsamt vorzunehmen und dabei die drei Mitglieder möglichst gleichmäßig heranzuziehen. 2. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind Mitglieder aller Prüfungsausschüsse. Die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse ernannt das Prüfungsamt.

§ 3. *Zulassung zur Prüfung.* Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die a) das 24. Lebensjahr vollendet haben;

b) in voller Tagesbeschäftigung praktisch in einem der Fachrichtung entsprechenden Betriebe gearbeitet haben, wobei die Zeitdauer dieser praktischen Arbeit in den »Richtlinien« (§ 1) festgelegt werden kann, aber keinesfalls weniger als ein Jahr betragen darf; c) das Reifezeugnis einer Gewerbelehrerbildungsanstalt oder einer Bildungsanstalt für Gewerbelehrerinnen besitzen; d) an einer der Fachrichtung entsprechenden Schule unter erfahrener Leitung unterrichtlich tätig gewesen sind, zum Beispiel ein Jahr lang mit acht Wochenstunden.

§ 4. *Andre Zulassungsmöglichkeiten.* Das Prüfungsamt kann andre Ausbildungsgänge an Stelle der Bildungsanstalt für Gewerbelehrer oder -lehrerinnen (§ 3c) anerkennen, zum Beispiel: ein mehrsemestriges Hochschulstudium in technischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Fächern oder die erfolgreiche Ausbildung an einer guten gewerblichen Lehranstalt. Doch müssen die Bewerber die in § 3 unter a, b und d genannten Bedingungen erfüllen.

§ 5. *Ausnahmsweise Zulassung.* Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen auch Bewerber, welche die Bedingungen der § 3 und 4 nicht erfüllen, zur Prüfung zulassen, wenn in der Person und in der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers die Gewähr für sein gedeihliches Wirken im Unterrichtswesen seiner Fachrichtung gegeben erscheint.

§ 6. *Meldung zur Prüfung.* 1. Bewerber können ihre Meldungen jederzeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einreichen und haben dabei die Fachrichtung und die Teilgebiete (§ 8 und 9), in denen sie geprüft sein wollen, anzugeben. Das Prüfungsamt, welches dem Bewerber